

16.02.01

AS - A - Fz - G - In - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Änderung der Gebührenvorschriften, die Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes im Vorverfahren und im gerichtlichen Verfahren sowie eine Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens.

B. Lösung

Bei der Änderung der Gebührenvorschriften sieht der Gesetzentwurf ein Kombinationsmodell vor (Beibehaltung des Grundsatzes der Kostenfreiheit für Versicherte und Leistungsempfänger, Erhöhung der Pauschalgebühren für Versicherungsträger, Einführung einer streitwertbezogenen Gebührenpflicht nach dem Gerichtskostengesetz für Streitigkeiten, an denen Versicherte und Leistungsempfänger nicht beteiligt sind).

Der einstweilige Rechtsschutz durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sowie außerhalb gerichtlicher Entscheidungen wird - in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in der Verwaltungsgerichtsordnung - umfassend gesetzlich geregelt.

Der Gesetzentwurf sieht im Übrigen einige Einzelregelungen vor, die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entlasten und die gerichtlichen Verfahren beschleunigen sollen.

C. Alternativen

Keine

...

Fristablauf: 30.03.01

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden mit zusätzlichen Kosten nicht belastet. Die Erhöhung der Pauschalgebühren kommt ebenso wie die Erweiterung des Kreises der Gebührenpflichtigen im Wesentlichen den Ländern, zu einem geringen Teil auch dem Bund (als Träger des Bundessozialgerichts) zur verbesserten Deckung der Gerichtshaltungskosten zugute.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise sind möglich.

Die Erhöhung der Pauschalgebühren um etwa 40 Millionen DM geht zu Lasten der Gebührenpflichtigen - insbesondere der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände.

Die Auswirkungen der Anwendbarkeit des Gerichtskostengesetzes (für einen Teil der Verfahren) lassen sich nicht quantifizieren, da die Streitwerte der betroffenen Verfahren nicht bekannt sind.

Bundesrat

Drucksache 132/01

16.02.01

AS - A - Fz - G - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Februar 2001

022 (311) - 810 02 - So 215/01

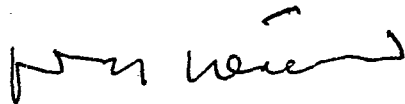
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 30.03.01

**Entwurf eines
Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(6. SGGÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

"Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

		§§
Erster Abschnitt	Gerichtsbarkeit und Richteramt	1 bis 6
Zweiter Abschnitt	Sozialgerichte	7 bis 27
Dritter Abschnitt	Landessozialgerichte	28 bis 35
Vierter Abschnitt	Bundessozialgericht	38 bis 50
Fünfter Abschnitt	Rechtsweg und Zuständigkeit	51 bis 59

ZWEITER TEIL

Verfahren

Erster Abschnitt	Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
Erster Unterabschnitt	Allgemeine Vorschriften	60 bis 75
Zweiter Unterabschnitt	Beweissicherungsverfahren	76
Dritter Unterabschnitt	Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz	77 bis 86b
Vierter Unterabschnitt	Verfahren im ersten Rechtszug	87 bis 122
Fünfter Unterabschnitt	Urteile und Beschlüsse	123 bis 142
Zweiter Abschnitt	Rechtsmittel	
Erster Unterabschnitt	Berufung	143 bis 159
Zweiter Unterabschnitt	Revision	160 bis 171
Dritter Unterabschnitt	Beschwerde	172 bis 178
Dritter Abschnitt	Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften	179 bis 182a
Vierter Abschnitt	Kosten und Vollstreckung	
Erster Unterabschnitt	Kosten	183 bis 197a
Zweiter Unterabschnitt	Vollstreckung	198 bis 201
DRITTER TEIL		
Übergangs- und Schluss-		
vorschriften		202 bis 219"

2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

"(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden."

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Stelle“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "dem sozialen Entschädigungsrecht" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung" durch die Wörter "der Arbeitsförderung" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort "Kassenarztrechts" durch das Wort "Vertragsarztrechts" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen

und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden."

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; dabei ist die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige, auf die hauptsächlichen Erwerbszweige, insbesondere auch auf die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsbe-

rechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes und Versicherten zu berufen."

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten von den Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sowie aus dem Kreis der Arbeitgeber von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern aufgestellt. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die Behinderten und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Behinderten wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung."

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter "für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung" durch die Wörter "der Arbeitsförderung" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz;"

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind."

10. In § 17 Abs. 4 wird das Wort "Kassenarztrechts" durch das Wort "Vertragsarztrechts" ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22

(1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt.

(2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar."

13. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet."

b) In Absatz 2 wird das Wort "Kassenarztrechts" durch das Wort "Vertragsarztrechts" ersetzt.

15. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

16. § 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Es kann die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen."

17. In § 40 Satz 2 wird das Wort "Kassenarztrechts" durch das Wort "Vertragsarztrechts" ersetzt.

18. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "dem sozialen Entschädigungsrecht" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "Kassenärztrechts" durch das Wort "Vertragsarztrechts" und die Wörter "Kassenärzte (Kassenzahnärzte)" durch die Wörter „Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten“ ersetzt.

19. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" sowie das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

"Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann."

20. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "Arbeitslosenversicherung" durch das Wort "Arbeitsförderung" und die Angabe "§ 14 Abs. 2" durch die Angabe "§ 14 Abs. 1" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Kassenarztrechts" durch das Wort "Vertragsarztrechts" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.“

21. In § 47 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

22. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf Grund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten auf Grund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit,
5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten auf Grund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
7. in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts bei der Feststellung einer Behinderung, des Grades der Behinderung sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale und bei der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen (§ 4 des Schwerbehindertengesetzes),

8. die auf Grund des Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen,
9. die im Zusammenhang mit den im Dritten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch sowie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch..... (BGBl. I S.), geregelten Aufgaben der Hauptzollämter entstehen,
10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privat-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Die §§ 87 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung. Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.“

23. § 53 wird aufgehoben.

24. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch das Wort "Inland" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter "außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" durch die Wörter "im Ausland" ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „51 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt und die Wörter „und in Angelegenheiten nach § 122 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

25. § 57a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „des § 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“, die Wörter „Kassenarztzulassung (Kassenzahnarztzulassung)“

sung)" durch die Wörter „Zulassungen nach Vertragsarztrecht“ und das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde betreffen, gilt § 57 Abs. 1.“

26. In § 63 Abs. 1 werden die Wörter "sowie Terminbestimmungen und Ladungen" gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Terminbestimmungen und Ladungen sind bekanntzugeben."

27. § 70 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen."

28. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende."

b) In Absatz 5 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts" ersetzt.

29. § 73 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gilt nicht für Bevollmächtigte, die Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sind, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

30. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "des sozialen Entschädigungsrechts" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "des sozialen Entschädigungsrechts" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tage die Antragsfrist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen."

d) In Absatz 5 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "des sozialen Entschädigungsrechts" ersetzt.

31. Die Überschrift vor § 77 wird wie folgt gefasst:

"Dritter Unterabschnitt. Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz"

32. Dem § 84 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate."

33. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

34. Nach § 86 werden folgende §§ 86a und 86b eingefügt:

§ 86a

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesanstalt für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,
4. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,
5. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts die nächsthöhere Behörde zuständig, es sei denn, diese ist eine oberste Bundes-

oder eine oberste Landesbehörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

(4) Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), das zuletzt durch(BGBl. I S.) geändert worden ist, aufgehoben oder nicht verlängert wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 86b

(1) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,
2. in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. in den Fällen des § 86a Abs. 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulässig.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss."

35. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.“

36. In § 88 Abs. 2 werden die Wörter "in Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit eine Frist von einem Monat, im übrigen" gestrichen.

37. § 97 wird aufgehoben.

38. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen.“

39. In § 109 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Versicherten,“ die Wörter „des Behinderten,“ eingefügt.

40. Dem § 120 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Versendung von Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.“

41. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist."

42. § 134 wird wie folgt gefasst:

"§ 134

(1) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben werden. Im Falle des § 170a verlängert sich die Frist um die zur Anhörung der ehrenamtlichen Richter benötigte Zeit.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben."

43. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Das Urteil ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen."

44. In § 136 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "Stand oder Gewerbe," gestrichen.

45. In § 137 werden die Wörter "in der Form des Prägesiegels" gestrichen.

46. § 141 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger,
 2. im Falle des § 75 Abs. 2a die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben."
47. § 142 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und über einstweilige Anordnungen (§ 86b) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."
48. In § 144 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort "Bundessozialgerichts" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort "Bundes" werden die Wörter "oder des Bundesverfassungsgerichts" eingefügt.
49. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Sozialgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. Der

Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigelegt werden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Wird der Beschwerde abgeholfen oder“ gestrichen.

50. § 154 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a Aufschub bewirkt.“

51. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.“

52. § 156 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.“

53. § 160a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt hinter dem Wort „Beschluss“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 169 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“

54. § 166 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Prozessbevollmächtigte sind die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

55. In § 168 Satz 2 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "des sozialen Entschädigungsrechts" ersetzt.

56. Dem § 172 Abs. 1 wird angefügt:

"Die Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 86b sowie gegen Beschlüsse in Verfahren über die Prozesskostenhilfe ist nicht gegeben, wenn im Verfahren zur Hauptsache die Berufung gemäß § 144 Abs. 1 der Zulassung bedürfte."

57. In § 173 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird."

58. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort "Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "nach dem sozialen Entschädigungsrecht" ersetzt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

59. In § 181 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 4 bis 6" durch die Angabe "Abs. 4 und 5" ersetzt.
60. In § 182 Abs. 2 werden die Wörter "der Kriegsopferversorgung" durch die Wörter "nach dem sozialen Entschädigungsrecht" ersetzt.
61. § 183 wird wie folgt gefasst:

"§ 183

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Abs. 2 Satz 1 und § 192 bleiben unberührt."

62. § 184 wird wie folgt gefasst:

"§184

(1) Kläger und Beklagte, die nicht zu den in § 183 genannten Personen gehören, haben für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen. Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr wird für das Verfahren

vor den Sozialgerichten auf	150 Euro,
vor den Landessozialgerichten auf	225 Euro,
vor dem Bundessozialgericht auf	300 Euro

festgesetzt."

63. In § 187 werden die Wörter "Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts" durch die Wörter "nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtige" ersetzt.
64. In § 189 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts" durch die Wörter "nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtigen" ersetzt.
65. § 192 wird wie folgt gefasst:

"§ 192

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist oder
2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in einem Termin die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist oder
3. eine Klage missbräuchlich erhoben oder eine sonstige Verfahrenshandlung missbräuchlich vorgenommen wird.

Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden."

66. § 193 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts" durch die Wörter "in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen" ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

67. In § 197 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 104 Abs. 2" durch die Angabe "§ 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2" ersetzt.

68. Nach § 197 wird folgender § 197a eingefügt:

„§ 197a

(1) Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben; die §§ 184 bis 195 finden keine Anwendung; die §§ 154 bis 162 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Wird die Klage zurückgenommen, findet § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

(2) Dem Beigeladenen werden die Kosten außer in den Fällen des § 154 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung auch auferlegt, soweit er verurteilt wird (§ 75 Abs. 5). Ist eine der in § 183 genannten Personen beigeladen, können dieser Kosten nur unter den Voraussetzungen von § 192 auferlegt werden. Aufwendungen des Beigeladenen werden unter den Voraussetzungen des § 191 vergütet; sie gehören nicht zu den Gerichtskosten."

69. In § 198 Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „den Arrest und die einstweilige Verfügung“ gestrichen.

70. § 199 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird eingefügt:

„2. aus einstweiligen Anordnungen,“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

71. In § 219 werden die Wörter "Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird eingefügt:

"d) vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist."

b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

2. In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Finanzgerichtsbarkeit" durch die Wörter "Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit" ersetzt.

3. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter "Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit" durch die Wörter "Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit" durch die Wörter "Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „500 000 Euro“ die Wörter "und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 2,5 Millionen Euro" eingefügt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit darf der Streitwert nicht über 2,5 Millionen Euro angenommen werden."

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "sowie" wird gestrichen und nach den Wörtern "von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen" werden die Wörter "sowie in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden," eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nach diesem Antrag mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, so ist der Streitwert nach § 13 Abs. 1 zu bestimmen."

6. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungs-“, ein Komma und das Wort „Sozial-“, eingefügt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Gliederung zu Teil 3 wird folgender Gliederungsteil eingefügt:

"Teil 4

Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

- I. Prozessverfahren
- II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 86b SGG
- III. Verfahren zur Sicherung des Beweises, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits
- IV. Beschwerdeverfahren".

bb) Die Gliederung zu den bisherigen Teilen 4 und 5 wird durch folgenden Gliederungsteil ersetzt:

"Teil 5

Besondere Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger

- I. Insolvenzverfahren, schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren
- II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit".

b) Nach Teil 3 wird folgender Teil 4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
"Teil 4		
Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit		
I. Prozessverfahren		
1. Prozessverfahren erster Instanz		
4110	Verfahren im Allgemeinen..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.	1,0
4113	Gerichtsbescheid (§ 105 SGG), Grundurteil als Zwischenurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 302 ZPO).....	1,0
4114	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 entstanden ist	1,5
4115	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 nicht entstanden ist.....	2,5
4118	Beschluss nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 4114 oder 4115 entstanden ist	1,5
2. Berufungsverfahren		
4120	Verfahren im Allgemeinen	1,5
4121	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss oder die Anordnung einer Beweiserhebung unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschrieben ist: Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf	0,5
4123	Beschluss nach § 153 Abs. 4 SGG, Grundurteil als Zwischenurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 302 ZPO)	1,5
4124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 4123 entstanden ist.....	1,5
4125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 4123 nicht entstanden ist	3,0
4128	Beschluss nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 4124 oder 4125 entstanden ist.....	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
3. Revisionsverfahren		
4130	Verfahren im Allgemeinen	2,0
4131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf	0,5
4133	Urteil, das die Instanz abschließt	3,0
4138	Beschluss nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO.....	1,5
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 86b SGG		
4210	Verfahren über den Antrag In Verfahren über den Antrag auf Erlass und über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 86b SGG gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	0,5
III. Verfahren zur Sicherung des Beweises, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits		
4300	Verfahren zur Sicherung des Beweises	0,5
4310	Abschluss eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	0,25
4320	Auferlegung einer Gebühr nach § 34. GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits.....	wie vom Gericht bestimmt
IV. Beschwerdeverfahren		
4400	Verfahren über die Beschwerde gegen Entscheidungen über die in Abschnitt II genannten Anträge.....	1,0
4410	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	25,00 EUR
4420	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0"

c) Die bisherigen Teile 4 und 5 werden durch folgenden Teil 5 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
"Teil 5		
Besondere Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger		
I. Insolvenzverfahren; schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren		
1. Insolvenzverfahren		
a) Eröffnungsverfahren		
5110	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5
	Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach § 306 InsO ruht.	
5111	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	0,5 - mindestens 100,00 EUR
b) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners, auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde		
5112	Durchführung des Insolvenzverfahrens	2,5
	Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	
5113	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf	0,5
5114	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf	1,5
c) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers		
5115	Durchführung des Insolvenzverfahrens	3,0
	Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	
5116	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf	1,0
5117	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf	2,0
d) Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)		
5118	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	13,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
e) Restschuldbefreiung		
5119	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300, 303 InsO).....	30,00 EUR
2. Schifffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren		
5120	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens	1,0
5123	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2,0
5125	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 SVertO) je Gläubiger.....	13,00 EUR
3. Beschwerdeverfahren		
5130	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	1,0
5131	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0
II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
Die Gebühren 5210, 5220 und 5230 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben; Gesamtgläubiger, die den Antrag gemeinsam stellen, gelten als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluss entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 5240 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach § 30a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.		
1. Zwangsversteigerung		
5210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR
5212	Verfahren im Allgemeinen	0,5
5213	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5212 ermäßigt sich auf	0,25
5215	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten	0,5
	Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des § 74a oder § 85a ZVG, § 13 oder § 13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt.	
5217	Erteilung des Zuschlags	0,5
	Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird.	
5218	Verteilungsverfahren	0,5
5219	Fall der §§ 143, 144 ZVG: Die Gebühr 5218 ermäßigt sich auf	0,25
2. Zwangsverwaltung		
5220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR
5221	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
5230.	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	51,00 EUR
5232	Verfahren im Allgemeinen	0,5
5233	Verfahren wird eingestellt:	0,25
	Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf	
4. Beschwerdeverfahren		
5240	Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist:	51,00 EUR
	Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
5241	Verfahren über sonstige Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:	0,25"
	Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 149 wird gestrichen.
2. § 330 Abs. 5 wird gestrichen.
3. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

„§ 336a

Wirkung von Widerspruch und Klage

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt

1. bei Entscheidungen auf Erstattung von Arbeitslosengeld durch Arbeitgeber nach §§ 147a, 147b, 148,
2. bei Entscheidungen, die Arbeitserlaubnisse nach § 285 oder Arbeitsberechtigungen nach § 286 aufheben oder ändern,
3. bei Entscheidungen, die die Berufsberatung nach § 288a untersagen,
4. in Angelegenheiten der privaten Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung einschließlich der Aufhebung der Erlaubnis zur Ausbildungs- oder Arbeitsvermittlung nach § 295,
5. bei Aufforderungen nach § 309, sich beim Arbeitsamt oder eine sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt persönlich zu melden.

Bei Entscheidungen über die Herabsetzung oder Entziehung laufender Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86a Abs. 2 Nr. 2).“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung

Dem § 266 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch- Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch(BGBl. I S.) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Klagen gegen Zahlungsbescheide im Risikostrukturausgleich einschließlich der hierauf entfallenden Nebenkosten haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B (Anlage I) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

- a) nach den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bahnversicherungsanstalt“ eingefügt,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse - als Geschäftsführer -“ eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Bahnversicherungsanstalt“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

In § 10 Abs. 3 Satz 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 25 Abs. 5 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 14), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 51 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 51 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

§ 4 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

§ 48 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

§ 15 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), das zuletzt durch(BGBl. I S.) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch.....(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

In § 16 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird in Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhensbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 14

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 13 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 15

Änderung des Versorgungsruhengesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Versorgungsruhengesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 97 Abs. 2 Satz 1 und 3" durch die Angabe "§ 86b" ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957, das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit" ein Komma und die Wörter "in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist," eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) In sonstigen Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört. In Verfahren nach § 105 Abs. 1 oder § 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr."

3. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Verfahren nach Absatz 1 und 2 gilt § 114 Abs. 6 entsprechend.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

Artikel 17

Aufhebung der Verordnung zu § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes
(360-2)

Die Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (BGBl. I S. 180), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I S. 412), wird aufgehoben.

Artikel 18

Übergangsregelungen

Für einen Rechtszug, für den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühr fällig geworden ist oder Kosten gemäß § 192 des Sozialgerichtsgesetzes auferlegt worden sind, gelten die §§ 184 bis 187 und 192 des Sozialgerichtsgesetzes und die Rechtsverordnung nach § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung. Für Verfahren nach § 197a des Sozialgerichtsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig waren, gilt § 183 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Artikel 19

Neufassung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

(6. SGGÄndG)

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs sind die Änderung der Gebührenvorschriften, die Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes im Vorverfahren und im gerichtlichen Verfahren sowie eine Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens. Eine bundesgesetzliche Regelung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist zur Wahrung einheitlicher Verfahrens- und Kostenstandards für die Rechtsverfolgung vor den Sozialgerichten erforderlich.

I. Änderung der Gebührenvorschriften:

Die Änderung der Gebührenvorschriften bewirkt eine angemessene Erhöhung des Gebührenaufkommens. Die Regelung, dass in sozialgerichtlichen Verfahren Pauschalgebühren von den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Verfahrensbeteiligten unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens zu entrichten sind, hat sich bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Regelung über die Höhe der Gebühren wird in das Sozialgerichtsgesetz übernommen, also nicht mehr in einer Verordnung zu § 184 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen.

Insbesondere Versicherte, Rentner, Kriegsoffer, Schwerbehinderte, Hinterbliebene, Kinder- und Erziehungsgeldberechtigte sowie Pflegebedürftige und Pflegepersonen sollen auch künftig nicht mit Gerichtskosten belastet werden. Diese Regelung eröffnet den Versicherten den Rechtsschutz durch die Sozialgerichte ohne finanzielle Nachteile; sie können ihre Ansprüche unabhängig von einem individuellen Kostenrisiko klären. Zusätzliche Belastungen der Sozialgerichte, die mit einer Prüfung der Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe und der Berechnung von Wertgebühren verbunden wären, werden vermieden. Es ist im übrigen nicht gewährleistet, dass die Einführung von Gebühren für diesen Personenkreis die Anzahl offensichtlich unbegründeter Klagen, Anträge oder Rechtsmittel spürbar verringern würde.

Die geltenden Pauschalgebühren wurden zuletzt 1968 angehoben; danach sind grundsätzlich für jedes Verfahren vor den Sozialgerichten 100 DM, vor den Landessozialgerichten 150 DM und vor dem Bundessozialgericht 200 DM zu entrichten. Daneben sind Regelungen vorgesehen, die zu erheblichen Gebührenermäßigungen führen; die Mindestgebühr beträgt 3 DM. Deshalb ist der Verwaltungsaufwand für die Berechnung, Einziehung und Abführung der Gebühren inzwischen nicht viel geringer als das Gebührenaufkommen selbst.

Die vorgesehene Anhebung der Pauschalgebühren auf das Dreifache der heute geltenden Beträge und die vorgesehene Vereinfachung der Gebührenberechnung durch die Beseitigung zahlreicher Möglichkeiten der Reduzierung tragen dem Wunsch der Länder nach einer angemessenen Anhebung Rechnung. Die Kostendeckungsquote in der Sozialgerichtsbarkeit beträgt z.z. lediglich ca. 2-3 % und ist damit niedriger als in den anderen Gerichtsbarkeiten. Es ist davon auszugehen, dass nach Einführung der vorgeschlagenen Regelungen das Gebührenaufkommen die Gerichtshaltungskosten der Sozialgerichtsbarkeit in ähnlichem Umfang wie in der insoweit vergleichbaren Verwaltungsgerichtsbarkeit abdeckt.

Die Pauschalgebührenregelung soll allerdings für solche Verfahren ausgeschlossen werden, in denen sie sozialpolitisch nicht mehr gerechtfertigt ist. Dies sind Verfahren, in denen nicht die oben genannten Personengruppen Kläger oder Beklagte sind. In diesen Fällen sollen Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, das durch eine Regelung ergänzt wird, die einen Streitwert von höchstens 2,5 Millionen Euro für die sozialgerichtlichen Verfahren vorsieht.

Dies gilt z.B. für Streitigkeiten von Sozialleistungsträgern untereinander oder Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern. Auch soweit es um Vertragsarztverfahren (Vertragsarztzulassung, Honorarstreitigkeiten) geht, ist eine Gebührenprivilegierung, die von ihrem Schutzzweck her auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen ausgerichtet ist, nicht sachgerecht.

Durch die vorgeschlagene Anwendung des Gerichtskostengesetzes entstehen in relativ wenigen Verfahren Mehrbelastungen der Gerichte durch die notwendige Festsetzung von Streitwerten; diesen stehen die Vereinfachungen bei der Festsetzung der Pauschalgebühren entgegen, so dass sich insgesamt Mehrbelastungen nicht ergeben dürften.

II. Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes:

Der einstweilige Rechtsschutz durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sowie außerhalb gerichtlicher Entscheidungen soll umfassend gesetzlich geregelt werden. Die Neuregelungen schaffen gesetzliche Grundlagen für den einstweiligen Rechtsschutz außerhalb gerichtlicher Entscheidungen und durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Es wird bestimmt, in welchen Fällen Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben und in welchen Fällen diese entfällt (insbesondere bei der Anforderung von Beiträgen und Umlagen, um die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung zu sichern). Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen oder die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen oder (bei bereits voll-

zogenen oder befolgten Verwaltungsakten) die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen. Die Regelungen orientieren sich an entsprechenden Regelungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit und berücksichtigen Besonderheiten der sozialgerichtlichen Verfahren.

Eine Mehrbelastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit durch die Neuregelungen des einstweiligen Rechtsschutzes dürfte nicht eintreten. Bereits heute wird von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit einstweiliger Rechtsschutz - teilweise in entsprechender Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung, teilweise unter Heranziehung des Grundsatzes der Rechtsschutzgewährung des Artikels 19 des Grundgesetzes - gewährt, so dass nicht von einer steigenden Zahl von Verfahren ausgegangen werden kann.

III. Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens:

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor, die die Sozialgerichte entlasten und die gerichtlichen Verfahren beschleunigen sollen, ohne wichtige Grundprinzipien der Sozialgerichtsbarkeit (Untersuchungsmaxime, rechtliches Gehör) ungerechtfertigt zu beeinträchtigen:

- Vereinfachung bei Terminbestimmungen und Ladungen (§ 63),
- Vereinfachung bei der Beiladung in sogen. Massenverfahren (§ 75),
- Möglichkeit der Vorabentscheidung über entscheidungserhebliche Sach- und Rechtsfragen durch Zwischenurteil (§ 130),
- Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde unmittelbar beim Landessozialgericht (§ 145),
- Ermächtigung des Vorsitzenden zur Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in dringenden Fällen (§ 155),
- Ausschluss der Beschwerde gegen bestimmte Nebenentscheidungen, wenn wegen der Hauptsache die Berufung grundsätzlich nicht zulässig wäre (§ 172),
- Auferlegung von Gerichtskosten an Beteiligte, die schuldhaft das Verfahren verzögert haben bzw. einen offensichtlich aussichtslosen Rechtsstreit fortführen (§ 192).

IV. Weitere Änderungen:

Im übrigen werden Änderungen in anderen Rechtsbereichen berücksichtigt. Durch die Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - sind teils redaktionelle Anpassungen, teils inhaltliche Folgeänderungen erforderlich. Ferner wird redaktionell berücksichtigt, dass ein zunehmender Anteil von Versorgungsberechtigten nicht mehr Leistungen der Kriegsopferversorgung, sondern Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts erhält.

V. Allgemeine wirtschaftliche Auswirkungen

Die Erhöhung des Volumens der Pauschalgebühren um etwa 40 Millionen DM geht zu Lasten der Gebührenpflichtigen - insbesondere der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände und sonstigen Zusammenschlüsse. Sie kommt ebenso wie die Erweiterung des Kreises der Gebührenpflichtigen im wesentlichen den Ländern, zu einem geringen Teil auch dem Bund zur verbesserten Deckung der Gerichtshaltungskosten zugute. Durch die Vereinfachung des Verfahrens der Festsetzung der Pauschalgebühren treten Einsparungen ein, die nicht quantifizierbar sind.

Die Auswirkungen der Anwendbarkeit des Gerichtskostengesetzes für einen Teil der Verfahren lassen sich nicht quantifizieren, da die Streitwerte der betroffenen Verfahren nicht bekannt sind.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise sind möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Vorschrift verzichtet auf eine bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelung. Die Festlegung der für die Dienstaufsicht und die Verwaltungsgeschäfte bei den Sozialgerichten zuständigen Stelle soll den landesrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung berücksichtigt die Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und passt die Bezeichnungen der bisherigen Kammern für Arbeitslosenversicherung an. Darüber hinaus erhalten die bisherigen Kammern für Kriegsopferversorgung entsprechend dem geänderten Zuständigkeitsbereich eine andere Bezeichnung. Durch die Bezeichnung "soziales Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht" wird verdeutlicht, dass in allen Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden einschließlich der Leistungen der Rehabilitation nach dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz und des Schwerbehindertengesetzes die Zuständigkeit dieser Fachkammern gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der Bezeichnung "Kassenarzt" in "Vertragsarzt", die durch die Einführung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Festlegung der für die Errichtung des beratenden Ausschusses zuständigen Stelle soll den landesrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 10.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung enthält zunächst eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Abs. 1. Ferner ist in den bisherigen Kammern für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung auch eine Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten vorgesehen. Diese Erweiterung des für das Amt des ehrenamtlichen Richters in Betracht kommenden Personenkreises trägt den zunehmenden Schwierigkeiten bei der Besetzung dieser Kammern mit ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten Rechnung, die sich daraus ergeben, dass die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen ständig abnimmt. Die Umwandlung des zweiten Halbsatzes in eine Soll-Vorschrift berücksichtigt die Schwierigkeiten, Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten als ehrenamtliche Richter zu berufen.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Neufassung enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen an die Änderungen der §§ 9, 10 und 12 Abs. 4. Darüber hinaus stellt Absatz 1 klar, dass eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangt werden kann. In Anlehnung an § 20 Abs. 1 ArbGG (Änderung durch das Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz) wird die Amtszeit von vier auf fünf Jahre verlängert. Dies bewirkt zum einen eine weitere Kontinuität der Rechtsprechung und zum anderen eine erhebliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes, sowohl bei den vorschlagenden Verbänden und Behörden als auch bei den berufenden Stellen. Absatz 2 schafft im Interesse der Vereinfachung des Berufungsverfahrens für die Länder die Möglichkeit, eine einheitliche Amtsperiode für die ehrenamtlichen Richter festzulegen.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 enthält Folgeänderungen zu den Änderungen des § 10.

Die bisherige Regelung in Absatz 1, nach der Vorschlagslisten die eineinhalbfache Zahl der festgesetzten Höchstzahl der ehrenamtlichen Richter enthalten sollen, hat zu Unklarheiten geführt. Mit der Änderung dieser Vorschrift wird klargestellt, dass die berufende Stelle künftig selbst entscheiden kann, ob die Vorschlagslisten eine größere Zahl von Vorschlägen, als ehrenamtliche Richter zu bestellen sind, oder nur die Zahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter enthalten sollen. Im letzteren Fall kann die berufende Stelle weitere Vorschläge anfordern; eine Bindung der berufenden Stelle an die Vorschläge der Gruppen besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht. Die Erweiterung des Vorschlagsrechts für die Besetzung der in Absatz 1 genannten Kammern auch auf die ehemals als Vereinigungen der Kriegsoffer und der Behinderten gegründeten Verbände trägt dem Umstand Rechnung, dass mittlerweile auch die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Einzelfallvertretung von Sozialversicherten nach dem Sozialgesetzbuch einen Aufgabenschwerpunkt dieser Vereinigungen darstellt.

Die Neufassung der Bezeichnung der vorschlagsberechtigten Vereinigungen in Absatz 3 Satz 2 1. Alternative trägt der Veränderung der Mitgliederstruktur und des Betätigungsfeldes der ursprünglich als Vereinigung der Kriegsoffer gegründeten Verbände Rechnung. Der Anteil der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen an der Mitgliedschaft dieser Verbände nimmt ständig ab. Die Änderung stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht dieser Vereinigungen auch in Zukunft erhalten bleibt, sofern sie sich zwar nicht mehr ausschließlich oder überwiegend, so aber doch wesentlich der Interessenvertretung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (oder nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen) widmen und über die entsprechende Sachkunde verfügen. Vorschlagsberechtigt sind Vereinigungen deshalb auch dann, wenn sie nach ihrer Zwecksetzung neben der Interessenvertretung von Kriegsoffern auch die Interessen anderer Personengruppen wahrnehmen, sofern dieses Aufgabenfeld einen Schwerpunkt - und nicht nur einen untergeordneten Randbereich - der Verbandstätigkeit darstellt.

Die Regelung enthält keine abschließende Aufzählung der für die Feststellung der erforderlichen Sachkunde erheblichen Kriterien; neben den gesetzlich genannten Merkmalen ist auch von Bedeutung, dass durch die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung und die Organisationsstruktur der Vereinigung eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sichergestellt ist.

Darüber hinaus wird künftig ein Vorschlagsrecht auch für Vereinigungen von Behinderten berücksichtigt, damit diese ebenso wie Versorgungsberechtigte angemessen vertreten sein können.

nen. Vorschlagsberechtigt sind nur diejenigen Vereinigungen, die über die entsprechende Sachkunde verfügen; die zu Absatz 3 Satz 2 1. Alternative aufgestellten Kriterien für die Feststellung der Sachkunde gelten entsprechend.

Die Erweiterung des Vorschlagsrechts in Absatz 3 Satz 3 auch auf Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass mittlerweile auch die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Einzelfallvertretung von Versorgungsberechtigten und Behinderten nach dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht einen Aufgabenschwerpunkt dieser Vereinigungen darstellt.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Zu aa)

Bei der Neufassung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung sowie eine Erweiterung des Kreises der ehrenamtlichen Richter.

Zu bb)

Die Vorschrift erweitert - in Anlehnung an § 22 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes - den Kreis der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber. Damit wird den Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl von Personen mit entsprechenden Kenntnissen zu gewinnen, Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Abs. 2.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Abs. 1.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschrift auch in den Fällen eines fehlerhaften Berufungsverfahrens Anwendung findet. Eine Amtsentbindung ist für den Fall, dass bei einem ehrenamtlichen

Richter eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit entfällt, nicht mehr zwingend vorgeschrieben; insbesondere ist hierbei an den Wegfall der Arbeitgeber- oder Versicherungseigenschaft zu denken. Im übrigen wird entsprechend § 59 Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zwischen einer Amtsentbindung und einer Amtsenthebung wegen grober Amtspflichtverletzung unterschieden.

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme der Regelung über die Endgültigkeit der Entscheidung dem geltenden Recht.

Absatz 3 ermöglicht entsprechend § 21 Abs. 5 Satz 5 und § 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes eine vorläufige gerichtliche Anordnung bis zur endgültigen Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung des ehrenamtlichen Richters.

Zu Nummer 13 (§ 30)

Die Vorschrift verzichtet auf eine bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelung. Die Festlegung der für die Dienstaufsicht und die Verwaltungsgeschäfte bei den Landessozialgerichten zuständigen Stelle soll den landesrechtlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 14 (§ 31)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des § 10.

Zu Nummer 15 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Abs. 1.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 40)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Nummer 18 (§ 41)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der § 10 und § 12 Abs. 4. Durch die Änderung in Satz 2 wird entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 3 sichergestellt,

dass auch Psychotherapeuten als ehrenamtliche Richter im großen Senat des Bundessozialgerichts beteiligt sein können.

Zu Nummer 19 (§ 45)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und um Regelungen für das Bundessozialgericht, die der Neufassung des § 13 Abs. 1 und 2 entsprechen.

Zu Nummer 20 (§ 46)

Bei den Änderungen in den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der §§ 10 und 14. Darüber hinaus wird durch den Verweis auf § 14 Abs. 1 das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung auch auf die in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen erweitert (Vergleiche im einzelnen Begründung zu Nummer 8 (§ 14)).

Die Neufassung der Bezeichnung der vorschlagsberechtigten Vereinigungen in § 14 Abs. 3 Satz 2, auf die in § 46 Abs. 3 verwiesen wird, trägt der Veränderung der Mitgliederstruktur und des Betätigungsfeldes der ursprünglich als Vereinigung der Kriegsoffer gegründeten Verbände Rechnung; sie stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht dieser Vereinigungen auch in Zukunft erhalten bleibt. Darüber hinaus erhalten künftig auch Vereinigungen von Behinderten, die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der in Absatz 3 genannten Senate. (Vergleiche im einzelnen Begründung zu Nummer 8 (§ 14)).

Zu Nummer 21 (§ 47)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Abs. 1.

Zu Nummer 22 (§ 51)

Mit der Neufassung werden die Zuständigkeitsregelungen übersichtlicher gestaltet und, soweit erforderlich, ergänzt.

Absatz 1 fasst die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zusammen und gliedert sie nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen bzw. den sonstigen Regelungsbereichen. Die Vorschrift enthält gegenüber dem geltenden Recht folgende Änderungen bzw. Klarstellungen:

Die Nummer 2 stellt klar, dass in der privaten Pflege(pflicht)versicherung (§§ 110 ff SGB XI) neben den von Absatz 2 erfassten privat-rechtlichen Streitigkeiten auch öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, z.B. im Zusammenhang mit dem Risikoausgleich nach § 111 SGB XI, in die Zuständigkeit der Sozialgerichte fallen. Die Ausnahme hinsichtlich der Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung bei Streitigkeiten nach § 110 SGB V entspricht dem geltenden Recht.

Die Nummer 4 trägt der Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - Rechnung.

Die Nummer 5 erfasst sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die nicht einzelnen Versicherungszweigen zugeordnet werden können, also z.B. Streitigkeiten aus den gemeinsamen Vorschriften des Ersten, Vierten oder Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (etwa in Selbstverwaltungsangelegenheiten) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Die Nummer 7 übernimmt die bisherige Zuständigkeitsregelung aus dem Schwerbehindertengesetz (§ 4 Abs. 6) unter Einbeziehung des Tatbestandes der Verlängerung von Ausweisen in das Sozialgerichtsgesetz.

Die Nummer 9 stellt klar, dass auch bei Streitigkeiten aufgrund der Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern (Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis und die Meldepflichten) die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist.

Absatz 2 fasst die bisher in § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 aufgeführten privat-rechtlichen Streitigkeiten, für die die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist, redaktionell zusammen. Die bisherige - vollständige - Aufzählung dieser Streitigkeiten, die in Angelegenheiten des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entstehen können (§ 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3) ist entbehrlich. Im Rahmen der (sozialen und privaten) Pflegeversicherung erfasst Absatz 2 entsprechend dem geltenden Recht auch alle privatrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere die Streitigkeiten zwischen den bei privaten Pflegeversicherungsunternehmen Pflichtversicherten und diesen Unternehmen sowie Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Trägern der Pflegeversicherung und deren Verbände.

Zu Nummer 23 (§ 53)

Die Vorschrift ist entbehrlich. Rechtsschutz wird nicht nur auf Klage gewährt. Auch andere Verfahrensordnungen enthalten eine entsprechende Regelung nicht.

Zu Nummer 24 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Buchstabe b, c und d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 25 (§ 57 a)

Die Vorschrift wird an die Neufassung des § 51 redaktionell angepasst. Absatz 1 umfasst auch die Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern oder anderen Leistungserbringern und Krankenkassen.

Zu Nummer 26 (§ 63)

Die Vorschrift sieht anstelle der Zustellung die Bekanntgabe von Terminbestimmungen und Ladungen vor. Die verwaltungsaufwendigere Zustellung ist in der Regel nicht erforderlich, um den Zugang nachzuweisen. Es bleibt dem Gericht unbenommen, die Zustellung anzuordnen, wenn es dies im Einzelfall für zweckmäßig hält.

Zu Nummer 27 (§ 70)

Die Änderung bezieht neben den Entscheidungsgremien nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch auch die entsprechenden Gremien nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in die Beteiligungsfähigkeit ein.

Zu Nummer 28 (§ 71)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen der § 10 Abs. 1 und § 70.

Zu Nummer 29 (§ 73)

Der Verweis auf die in § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Alternative genannten Vereinigungen stellt sicher, dass die Vertretungsbefugnis der bisher als „Vereinigungen der Kriegsoffer“ bezeichneten Verbände erhalten bleibt, sofern sie sich in dem Bereich der Sozialversicherung wesentlich der Interessenvertretung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz widmen (vgl. Begründung zu Nummer 8 (§ 14)).

Ferner bezieht die Vorschrift auch Vereinigungen von Behinderten in die Sonderregelung des Absatzes 6 ein (§ 14 Absatz 3 Satz 2 2. Alternative). Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Behinderten umfassen und die über die entsprechende Sachkunde verfügen, in der Regel auch die Gewähr dafür bieten, eine dem Zweck des sozialgerichtlichen Verfahrens dienliche Prozessvertretung bereitstellen zu können (vgl. Begründung zu Nummer 8 (§ 14)).

Zu Nummer 30 (§ 75)

Zu Buchstabe a, b und d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 10.

Zu Buchstabe c

Absatz 2a dient in Anlehnung an § 65 Abs. 3 VwGO der Verfahrensvereinfachung, wenn die notwendige Beiladung einer größeren Personenzahl in Betracht kommt (sog. Massenverfahren). Die Vorschrift gibt dem Gericht die Möglichkeit, das Beiladungsverfahren abzukürzen. Um die Rechte der Betroffenen zu sichern, ist der Gerichtsbeschluss neben der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch in Tageszeitungen zu veröffentlichen sowie der Tag des Fristablaufs anzugeben.

Zu Nummer 31 (Überschrift vor § 77)

Die erweiterte Überschrift berücksichtigt die gemeinsame Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes für Widerspruch und Klage.

Zu Nummer 32 (§ 84)

Die Vorschrift gleicht die Regelung über die Widerspruchsfrist bei Bekanntgabe im Ausland der Regelung in § 87 Abs. 1 Satz 2 an und entspricht der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 21.10.1998 - B 9 V 7/98 R -).

Im übrigen muss der Versicherte in der Rechtsbehelfsbelehrung auch auf die ausländischen Stellen, bei denen der Widerspruch eingelegt werden kann, hingewiesen werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.09.1997 - 5 RJ 18/97).

Zu Nummer 33 (§ 86)

Die Vorschriften des § 86 Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben, da sie durch die Neuregelung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in den § 86a und § 86b gegenstandslos werden.

Zu Nummer 34 (§§ 86a, 86b)

Zu § 86 a

Die Vorschrift regelt den einstweiligen Rechtsschutz außerhalb gerichtlicher Entscheidungen.

Nach Absatz 1 haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verwaltungsakte, auch auf solche mit Drittwirkung.

Nach Absatz 2 Nummer 1 entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die Funktionsfähigkeit der Leistungsträger, insbesondere der Sozialversicherung, zu sichern ist. Damit verbleibt es bei dem geltenden Recht, wenn die Entscheidung über Pflichten zur Zahlung oder die Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben im Streit ist. Nach Nummer 2 entfällt - entsprechend dem geltenden Recht - die aufschiebende Wirkung auch bei Verwaltungsakten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder der Bundesanstalt für Arbeit, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen. Die Nummer 3 entspricht ebenfalls dem geltenden Recht. Bei der Herabsetzung und dem Entzug laufender Leistungen soll der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben, damit ein belastender Verwaltungsakt vor Vollzug noch einmal von einer anderen Stelle als der, die den Verwaltungsakt erlassen hat, überprüft wird. Nach Nummer 4 entfällt die aufschiebende Wirkung auch in den anderen durch Bundesgesetz vorgesehenen Fällen. Nach Nummer 5 entscheidet die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, darüber hinaus auch im Einzelfall, ob die aufschiebende Wirkung entfallen soll. Damit wird auf eine detaillierte Aufzählung von Fällen verzichtet, in denen die aufschiebende Wirkung entfällt. Bei der Entscheidung, die im Falle eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung auch auf Antrag des durch den Verwaltungsakt Begünstigten erfolgt, sind die Interessen im Einzelfall abzuwägen. Den unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses hat die Rechtsprechung geklärt; von einer Erläuterung im Gesetz wird deshalb abgesehen. Nach der Rechtsprechung ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt, wenn eine umfassende Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis kommt, dass das Vollziehungsinteresse überwiegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung wird von den Gerichten regelmäßig auch dann angenommen, wenn sich ohne weiteres und in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise erkennen lässt, dass der angefoch-

tene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und die Rechtsverfolgung des Bürgers keinerlei Erfolg verspricht (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.04.1974, NJW 1974, S.°1294/1295). Die besondere Begründungspflicht für Vollziehungsanordnungen ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Absatz 3 regelt das Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung nach Absatz 2 entfällt. Entgegen bisher geltendem Recht (§ 86 Abs. 3 und 4) ist die Befugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach Satz 1 der Vorschrift sachlich weder eingegrenzt noch auf die Widerspruchsstelle beschränkt. Vielmehr kann auch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheiden. Da die zuständige Behörde im Falle eines Widerspruchs nicht nur von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts absehen kann, sondern auch über die Abhilfe entscheiden muss, ist es sachgerecht, ihr bei zweifelhafter Rechtslage zu ermöglichen, mit bindender Außenwirkung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen. Absatz 3 Satz 2 enthält entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung eine Regelung („Soll-Vorschrift“) für die Aussetzung der Vollziehung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.

Die besondere Zuständigkeitsregelung des geltenden Rechts gem. § 86a Abs. 3 Satz 3 im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit (§ 86 Abs. 3 i.V.m. § 85 Abs. 2 Nr. 3) wird aufgehoben. Der dort geregelte Entscheidungsvorbehalt steht der gebotenen Eilbedürftigkeit der Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung entgegen. Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung kann von Auflagen (z.B. Leistung einer Sicherheit) abhängig gemacht werden.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 86 b

Die Vorschrift regelt die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Absatz 1 betrifft die aufschiebende Wirkung und erfasst auch Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Satz 2 stellt sicher, dass das Gericht einem Bestreben, vollendete Tatsachen zu schaffen, entgegenwirken kann; dabei werden vollzogene und freiwillig befolgte Verwaltungsakte gleichbehandelt. Satz 4 stellt in Verbindung mit Satz 1 klar, dass nur dem Gericht der Hauptsache das Abänderungsrecht zusteht. Diese Befugnis ist nicht beschränkt; eine Änderung der Sach- oder Rechtslage wird nicht vorausgesetzt. Auch die Änderungs- oder Aufhebungsbeschlüsse unterliegen nach Maßgabe des neuen § 172 Abs. 1 Satz 2 der Beschwerde.

Durch Absatz 2 wird auch im Sozialgerichtsgesetz eine Rechtsgrundlage für den Erlass einstweiliger Anordnungen geschaffen. In der sozialgerichtlichen Praxis wird überwiegend § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog angewandt. Satz 1 entspricht im Zusammenhang mit Absatz 3 dem § 123 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der VwGO. Satz 2 stellt bei den Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf eine Einzelfallentscheidung des Gerichts ab; eine beispielhafte Aufzählung unterbleibt. Satz 4 berücksichtigt Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Arrest und die einstweilige Verfügung.

Absatz 3 bestimmt, dass die gerichtliche Geltendmachung des einstweiligen Rechtsschutzes schon vor Erhebung einer Klage zulässig ist. Darin liegt eine wesentliche Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes in der Sozialgerichtsbarkeit.

Absatz 4 stellt klar, dass die Entscheidung durch Beschluss und damit im Regelfall ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ergeht. Diese Regelung entspricht § 123 Abs. 4 VwGO.

Zu Nummer 35 (§ 87)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung; der Begriff "Bekanntgabe" umfasst auch die Zustellung.

Zu Nummer 36 (§ 88)

Die Monatsfrist, die in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit und der Krankenversicherung gilt, ist nicht mehr zeit- und sachgerecht. Längere Bearbeitungszeiten sind in den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Verwaltungen der Krankenversicherung aufgrund der in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Arbeitsbelastung nicht vermeidbar. Die für alle anderen sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren geltende Frist von drei Monaten trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung; sie kann die zuständigen Stellen von Bearbeitungs- und Nachfragedruck entlasten und eine frühzeitige Anrufung der Sozialgerichte verhindern.

Zu Nummer 37 (§ 97)

§ 97 ist durch die Neuregelung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 86a, § 86b) entbehrlich.

Zu Nummer 38 (§ 102)

Die Klagerücknahme soll auch über den Schluss der mündlichen Verhandlung hinaus bis zur Rechtskraft des Urteils zugelassen werden. Die Neufassung entspricht der vergleichbaren Vorschrift in der VwGO (§ 92 Abs. 1 Satz 1) sowie der Rechtsprechung des BSG (Beschluss vom 27.09.1983 - 8 BK 16/82 / SozR 1500 § 102 Nr. 5). Eine Benachteiligung des Beklagten durch willkürliche Dispositionen des Klägers über den Streitgegenstand ist nicht zu besorgen, weil die Klagerücknahme den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt (§ 102 Satz 2).

Zu Nummer 39 (§ 109)

Die Ergänzung stellt klar, dass die für den Versicherten geltende Regelung, nach der in Verfahren, in denen medizinische Sachverhalte entscheidungserheblich sind, auf Antrag ein von diesem ausgewählter Arzt als Gutachter zu hören ist, auch für Behinderte gilt.

Zu Nummer 40 (§ 120)

In der Verwaltung der Sozialgerichtsbarkeit werden teilweise Aktenversendungspauschalen erhoben und teilweise nicht. Auch die Rechtsprechung ist zu dieser Frage nicht einheitlich. Aus diesem Grund ist die Klarstellung erforderlich, dass der Grundsatz der Kostenfreiheit auch bei der Versendung von Akten durch die Sozialgerichte gilt. Ferner wird klargestellt, dass in Verfahren, in denen nach § 197a das Gerichtskostengesetz Anwendung findet, auch Auslagen für die Versendung der Akten erhoben werden.

Zu Nummer 41 (§ 130)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Absatz 2 gibt dem Gericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit, durch Zwischenurteil über einzelne entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfragen vorab zu entscheiden. Sachdienlich kann ein Zwischenurteil insbesondere sein, wenn erkennbar nur über eine bestimmte Sach- oder Rechtsfrage gestritten wird und zu erwarten ist, dass die Beteiligten nach der Klärung dieser Frage den Rechtsstreit beilegen.

Zu Nummer 42 (§ 134)

Absatz 1 entspricht in vereinfachter Form dem bisherigen Recht (§ 134 Satz 1).

Absatz 2 Satz 1 sieht eine Soll-Frist von einem Monat für die Urteilsübergabe an die Geschäftsstelle vor. Die Fertigstellung des Urteils innerhalb eines Monats ist in der Regel möglich. Diese Frist trägt - im Unterschied zu der bisherigen Frist von 3 Tagen - den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. Ausnahmen, die aufgrund der Fassung als "Soll-Vorschrift" möglich sind, werden auf begründete Einzelfälle beschränkt. Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt hinsichtlich der Zeit, die bis zur Übergabe des - gegebenenfalls noch nicht vollständigen - Urteils an die Geschäftsstelle zur Verfügung steht, die nur für das Bundessozialgericht geltende besondere Verfahrensregelung des § 170a.

Absatz 3 regelt entsprechend § 117 Abs. 6 VwGO die Beurkundung der Verkündung oder Zustellung des Urteils zur Beweissicherung.

Zu Nummer 43 (§ 135)

Eine besondere Frist für die Zustellung neben der Regelung in § 134 ist entbehrlich.

Zu Nummer 44 (§ 136)

Durch die Vorschrift wird auf die Angabe des Standes bzw. Berufes der Beteiligten verzichtet. Diese Angabe ist entbehrlich.

Zu Nummer 45 (§ 137)

Abweichend von § 317 Abs. 3 der Zivilprozessordnung muss in der Sozialgerichtsbarkeit derzeit das Gerichtssiegel "in der Form des Prägesiegels" verwendet werden. Zur Verwaltungsvereinfachung soll künftig das Gerichtssiegel in der Form des Rundstempels genügen.

Zu Nummer 46 (§ 141)

Die neue Nummer 2 erstreckt, um die Einheitlichkeit der Entscheidung zu wahren, die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile auch auf die Personen, die im Falle des § 75 Absatz 2a einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben (vgl. auch § 121 Nr. 2 VwGO). Im übrigen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht.

Zu Nummer 47 (§ 142)

Der neu gefasste Absatz 2 erweitert in Anlehnung an § 122 Abs. 2 VwGO die Begründungspflicht. Eine Begründung ist aus rechtsstaatlichen Gründen auch bei Entscheidungen über

Rechtsbehelfe, die kein Rechtsmittel sind, geboten (z.B. bei Entscheidungen über Erinnerungen nach § 197 Abs. 2). Satz 2 erstreckt die Begründungspflicht vor allem auf Beschlüsse über Fragen der aufschiebenden Wirkung und auf einstweilige Anordnungen, die für die Betroffenen regelmäßig erhebliche Bedeutung haben. Es ist daher geboten, in beiden Fällen eine Begründung der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen. Eine Begründung ist zudem geboten, wenn das Gericht im Falle der Hauptsachenerledigung nach billigem Ermessen über die Kosten entscheidet. Durch Satz 3 werden die Beschwerdegerichte weiter entlastet, indem auf eine Wiederholung der für die Bestätigung einer Entscheidung maßgebenden Gründe verzichtet werden kann.

Zu Nummer 48 (§ 144)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die bereits erfolgte Änderung des § 160 Abs. 2 Nr. 2 durch das 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 02.08.1993 (BGBl. I S. 1442).

Zu Nummer 49 (§ 145)

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Entlastung der ersten Instanz ist die Nichtzulassungsbeschwerde künftig unmittelbar bei dem Landessozialgericht einzulegen. Der zeit- und arbeitsaufwendige Umweg über die Sozialgerichte ist entbehrlich, da nur in wenigen Fällen der Beschwerde abgeholfen wird.

Zu Nummer 50 (§ 154)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neuregelung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 86a Abs. 1 (Einführung des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage), die, wie im geltenden Recht, die Kongruenz der aufschiebenden Wirkung im Klage- und Rechtsmittelverfahren sicherstellt.

Zu Nummer 51 (§ 155)

Zu Buchstabe a

Der durch das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22.12.1999 geänderte § 21g GVG soll hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestimmung des Berichterstatters auch für das Sozialgerichtsverfahren gelten.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift gibt in eilbedürftigen Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes dem Vorsitzenden die Entscheidungsbefugnis. Die Regelung entspricht den §§ 80 Abs. 8 und 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

Zu Nummer 52 (§ 156)

Die Berufungsrücknahme soll grundsätzlich auch über den Schluss der mündlichen Verhandlung hinaus bis zur Rechtskraft des Berufungsurteils sowie des Beschlusses über die Zurückweisung einer unbegründeten Berufung nach § 153 Abs. 4 und über die Verwerfung einer unzulässigen Berufung nach § 153 Abs. 4 zugelassen werden. Die Neufassung entspricht der vergleichbaren Vorschrift in der VwGO (§ 126 Abs. 1) sowie der Rechtsprechung des BSG (vgl. Beschluss vom 15.11.1999 - B 2 U 247/99 B). Der Schutz des Berufungsbeklagten vor willkürlichen Dispositionen des Berufungsklägers über den Streitgegenstand ist dadurch gewährleistet, dass die Zurücknahme der Berufung nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung von der Einwilligung des Berufungsbeklagten abhängig gemacht wird.

Zu Nummer 53 (§ 160a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll sicherstellen, dass die Beschwerde, mit der die Nichtzulassung der Revision angefochten wird, hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nicht anderen Anforderungen unterliegt als sie für die Revision selbst gelten.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung bezweckt, die Einleitung eines Revisionsverfahren in Fällen zu vermeiden, in denen von vornherein feststeht, dass dieses ohnehin nur zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung des Rechtsstreites an die Vorinstanz führen kann. Die Regelung entspricht § 133 Abs. 6 VwGO.

Zu Nummer 54 (§ 166)

Der Verweis auf die in § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Alternative genannten Vereinigungen stellt sicher, dass die Postulationsfähigkeit der bisher als „Vereinigungen der Kriegsoptioner“ bezeichneten Verbände erhalten bleibt, sofern sie sich in dem Bereich der Sozialversicherung wesentlich der Interessenvertretung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz widmen (vgl. Begründung zu Nummer 8 (§ 14)).

Ferner bezieht die Vorschrift auch Vereinigungen von Behinderten in die Sonderregelung des Absatzes § 166 Absatz 2 ein (§ 14 Absatz 3 Satz 2 2. Alternative). Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Behinderten umfassen und die über die entsprechende Sachkunde verfügen, in der Regel auch die Gewähr dafür bieten, eine dem Zweck des sozialgerichtlichen Verfahrens dienliche Prozessvertretung bereitstellen zu können (vgl. Begründung zu Nummer 8 (§ 14)).

Zu Nummer 55 (§ 168)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Nummer 56 (§ 172)

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 86b und in Verfahren über Prozeßkostenhilfe. Sie führt dazu, dass die Landessozialgerichte in Bezug auf Nebenentscheidungen nicht mit Streitigkeiten belastet werden, die wegen der Hauptsache grundsätzlich nicht in die Berufungsinstanz gelangen können.

Zu Nummer 57 (§ 173)

Die Vorschrift gleicht § 173 an die Regelung über die Fristwahrung bei der Nichtzulassungsbeschwerde in § 145 Abs. 1 Satz 3 an.

Zu Nummer 58 (§ 180)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Absatz 6 Satz 1 ist aufgrund der Regelung des § 86b Abs. 2 bis 4 über einstweilige Anordnungen entbehrlich. Satz 2 ist durch die Streichung des § 97 gegenstandslos.

Zu Nummer 59 (§ 181)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 180 Abs. 6.

Zu Nummer 60 (§ 182)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Nummer 61 (§ 183)

Der Grundsatz der Gebührenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens wird beibehalten. Die Kostenbegünstigung des Klägers oder Beklagten soll erhalten bleiben, wenn das Verfahren nach seinem Tod nach § 202 i.V.m. § 239 Abs. 1 der Zivilprozessordnung unterbrochen und von einem Sonderrechtsnachfolger nach § 56 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) aufgenommen wird. Das Schutzbedürfnis des in § 56 SGB I beschriebenen Personenkreises (z.B. Ehegatten und Kinder des Versicherten) ist vergleichbar mit dem des ursprünglichen Klägers bzw. Beklagten. Für sonstige Rechtsnachfolger soll die Kostenfreiheit nur für die laufende Instanz gelten.

In Satz 3 wird klargestellt, dass derjenige ebenfalls kostenrechtlich begünstigt ist, der im Falle des Obsiegens oder teilweisen Obsiegens zu dem Kreis der kostenrechtlich Begünstigten im Sinne der Sätze 1 und 2 gehören würde.

Nach Satz 4 können - als Ausnahme von der grundsätzlichen Kostenfreiheit - wie im bisherigen Recht, Kosten nach § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Abs. 2 Satz 1 und § 192 auferlegt werden.

Zu Nummer 62 (§ 184)

Absatz 1 Satz 1 basiert auf dem geltenden Recht und bezieht die Verfahrensbeteiligten, die als Kläger oder Beklagter nicht zu dem kostenrechtlich privilegierten Personenkreis der Versicherten, Leistungsempfänger, Hinterbliebenenleistungsempfänger und Behinderten (§183) gehören, in die Gebührenpflicht ein; Beigeladene unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Unberührt davon bleibt die Kostenregelung für die Verfahren nach § 197a, für die das Gerichtskostengesetz gilt.

Die Gebührensätze, die nach § 184 SGG bisher zu entrichten waren, wurden zuletzt durch die Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I S. 412) angehoben. Die Neuregelung des Absatzes 2 verdreifacht diese Sätze und vereinfacht die Gebührenberechnung und -abrechnung in der Weise, dass nur noch die volle bzw. nach § 186 die halbe Gebühr erhoben wird.

Zu Nummer 63 (§ 187)

Die Änderung stellt sicher, dass alle Gebührenpflichtigen erfasst werden.

Zu Nummer 64 (§ 189)

Die Änderung stellt sicher, dass alle Gebührenpflichtigen erfasst werden.

Zu Nummer 65 (§ 192)

Die Neufassung der Vorschrift lehnt sich an § 34 des Gerichtskostengesetzes an. Es wird dem Gericht ermöglicht, in Fällen, in denen Beteiligte oder ihre Vertreter bzw. Bevollmächtigte schuldhaft das Verfahren verzögert haben, ganz oder teilweise die dadurch verursachten Kosten aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Beteiligte auf die Aussichtslosigkeit des Rechtsstreites sowie auf eine mögliche Kostentragungspflicht durch den Vorsitzenden in einem Termin hingewiesen worden ist. Außerdem wird dem Gericht entsprechend § 34 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, einem Beteiligten Kosten aufzuerlegen, wenn die Erhebung der Klage oder sonstige Verfahrenshandlungen als Missbrauch des grundsätzlich kostenfreien sozialgerichtlichen Rechtsschutzes anzusehen sind (z.B. bei substanzlosen Klagen in Bagatellfällen). Der aus dem geltenden Recht übernommene Kostenbegriff entspricht nicht dem der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, das auf Verfahren, für die § 192 gilt, keine Anwendung findet (vgl. § 197a Abs. 1 Satz 1). Diese Regelung trägt dem Schadensersatzprinzip Rechnung. Kosten im Sinne dieser Vorschrift können deshalb vor allem die dem Gericht entstandenen Kosten für eine Beweisaufnahme, für das Absetzen eines schriftlichen Urteils oder die allgemeinen Gerichtshaltungskosten sein. Die Entscheidung über die Kostenauflegung ist grundsätzlich endgültig; eine Aufhebung kann nur durch eine Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren erfolgen.

Zu Nummer 66 (§ 193)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeregelung zur Neufassung des § 184 Abs. 1. Die Regelung in Satz 2 ist entbehrlich, da die dort erwähnten Streitigkeiten in den Regelungsbereich des § 197a fallen; danach richtet sich die Kostenerstattungspflicht nach § 162 VwGO.

Zu Nummer 67 (§ 197)

Der zusätzliche Verweis auf § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO ermöglicht auf Antrag eine Verzinsung der festgesetzten Kosten.

Zu Nummer 68 (§ 197a)

Als Ausnahmeregelung zu der in § 183 vorgesehenen Gebührenfreiheit regelt § 197a die Anwendung des Gerichtskostengesetzes (GKG) und bestimmter Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Verfahren, an denen Personen beteiligt sind, die nicht eines besonderen sozialen Schutzes in Form eines kostenfreien Rechtsschutzes bedürfen. Dies gilt z.B. für Streitigkeiten von Sozialleistungsträgern untereinander oder Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern. Auch soweit es um Vertragsarztverfahren (Vertragsarztzulassung, Honorarstreitigkeiten) geht, ist eine Gebührenprivilegierung, die von ihrem Schutzzweck her auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen ausgerichtet ist, nicht sachgerecht.

Die Verfahren, in denen Kosten nach dem GKG erhoben werden und sich die Kostengrundscheidung nach der VwGO (§ 154 bis 162) richtet, sind in Absatz 1 abschließend bezeichnet. Wenn ein Versicherter, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger oder ein Behinderter in dieser jeweiligen Eigenschaft Kläger oder Beklagter ist, soll dagegen weiterhin für den jeweiligen Rechtszug die Pauschalgebührenregelung des sozialgerichtlichen Verfahrens gelten (vgl. §§ 183, 184). Auf den Rechtszug wird abgestellt, weil ein im ersten Rechtszug Beigeladener ein Rechtsmittel einlegen kann und damit Partei des nächstinstanzlichen Verfahrens werden kann. Handelt es sich bei ihr um eine kostenrechtlich begünstigte Person, sollen das GKG und die VwGO im Berufungsrechtszug keine Anwendung finden.

Nach Absatz 1 Satz 1 2. Hbs. soll die VwGO entsprechend angewandt werden. Diese Vorschriften eignen sich dazu insbesondere, weil sie auch Bestimmungen über die Kosten des Vorverfahrens und über die Kostentragungspflicht der Beigeladenen enthalten. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass bei der Klagerücknahme, die nach § 102 Satz 2 den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, die Kostenfolge des § 161 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen ist und damit die des § 155 Abs. 2 VwGO Anwendung findet.

In Absatz 2 ist geregelt, inwieweit die VwGO in Beiladungsfällen angewandt wird. Nach § 154 Abs. 3 VwGO können dem Beigeladenen Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat. Damit wird sichergestellt, dass Beigeladene sich durch Anregungen und sonstige Beiträge am Verfahren beteiligen können, ohne ein Kostenrisiko einzugehen, solange sie keine förmlichen Anträge stellen. Eine Ausnahme soll für den Fall gelten, dass ein nach § 75 Abs. 5 Beigeladener verurteilt wird. Nach dieser Vorschrift kann ein Versicherungsträger oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land nach Beiladung verurteilt werden.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass den kostenrechtlich begünstigten Personen, auch wenn sie beigeladen worden sind, grundsätzlich keine Kosten auferlegt werden können. Die §§ 191 und 192 sollen allerdings anwendbar sein. § 191 enthält eine Rechtsgrundverweisung, mit der Folge, dass der Beigeladene nicht in jedem Fall, sondern nur im Fall seines persönlichen Erscheinens eine Entschädigung beanspruchen kann. Eine ihm gezahlte Entschädigung soll nicht zu den Gerichtskosten gehören und damit grundsätzlich von der Staatskasse erstattet werden.

Zu Nummer 69 (§ 198)

Die bisherige Regelung, die die Vorschrift der ZPO über den Arrest und die einstweilige Verfügung generell von der Anwendung ausschließt, ist auf Grund der Neuregelung der einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 bis 4) nicht mehr gerechtfertigt; die Vorschriften der ZPO gelten entsprechend, soweit in der abschließenden Aufzählung des § 86b Abs. 2 Satz 4 auf sie verwiesen wird.

Zu Nummer 70 (§ 199)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neuregelung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 86b Abs. 2 bis 4, die auch einstweilige Anordnungen in die Aufzählung der Vollstreckungstitel aufnimmt.

Zu Nummer 71 (§ 219)

Die Regelung ermöglicht nunmehr allen Ländern, ggf. eine andere als die nächsthöhere Behörde als Widerspruchsbehörde zu bestimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 197a sollen in den Katalog des Anwendungsbereichs des Gerichtskostengesetzes (GKG) aufgenommen werden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des GKG soll jedoch sein, dass dessen Anwendung in § 197a vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit geltende Kostenfreiheit für den Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen soll auch für die Sozialgerichtsbarkeit gelten (Absatz 1). Ferner sollen sonstige bundesrechtliche Vorschriften, die für Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Kostenfreiheit vorsehen, in Kraft bleiben (Absatz 2). Damit bleibt insbesondere die Regelung in § 64 Abs. 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt, wonach die Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge von den Gerichtskosten befreit sind.

Zu Nummer 3 (Überschrift des zweiten Abschnitts)

Die derzeit nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des zweiten Abschnitts sollen künftig auch für die Sozialgerichtsbarkeit gelten. Die Überschrift soll entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die allgemeine Wertvorschrift für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit soll auf die Sozialgerichtsbarkeit erstreckt werden. Die Überschrift soll deshalb entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 1 ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Nach Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift gilt ein Auffangstreitwert von 8.000 DM, der dann Anwendung findet, wenn der bisherige Sach- und Streitstand für die Bestimmung eines Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Absatz 2 bestimmt für den Fall, dass der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, dass deren Höhe maßgebend ist. Die Absätze 3 bis 5 sind auf die Sozialgerichtsbarkeit nicht anwendbar. In Absatz 6 ist klargestellt, dass dem Kläger gleichsteht, wer sonst das Verfahren der ersten Instanz beantragt hat.

Zu Buchstabe c und d

In Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz vor den Verwaltungsgerichten und für Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit soll ein Höchststreitwert von

2,5 Mio Euro vorgesehen werden, um das Kostenrisiko der Sozialversicherungsträger zu begrenzen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

§ 17 Abs. 3 sieht für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, sowie bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen den dreifachen Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen als Streitwert vor. Diese Vorschrift soll auf Verfahren von Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausgedehnt werden, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht werden. Um die Sozialgerichte mit der Bestimmung des Streitwertes so wenig wie möglich zu belasten, ist in einem neuen Satz 2 für den Fall, dass die Höhe des Jahresbetrages nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder mit vertretbarem Aufwand bestimmbar ist, vorgesehen, dass der Streitwert in Anwendung des § 13 Abs. 1 bestimmt werden kann. Nach dieser Vorschrift ist der Wert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen und, falls der bisherige Sach- und Streitstand nicht genügend Anhaltspunkte für eine Wertfestsetzung bietet, ist ein Streitwert von 8.000 DM anzunehmen. Der neu angefügte Satz soll auch für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten und dort ebenfalls zur Erleichterung der Streitwertbestimmung beitragen.

Zu Nummer 6 (§ 49)

Durch die Änderungen soll erreicht werden, dass die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit geltende Antragstellerhaftung für die Gerichtskosten (Haftung des Klägers) auch in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gilt.

Zu Nummer 7 (Gliederung des Kostenverzeichnisses - Anlage 1)

Um die Einfügung der Gebührenvorschriften für die Sozialgerichtsbarkeit unmittelbar im Anschluss an die Vorschriften für die Finanzgerichtsbarkeit als Teil 4 zu ermöglichen, sollen die geltenden Teile 4 und 5 als Teil 5 zusammengefasst werden. Die Gliederung soll entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Teil 4 KV-E)

Die vorgeschlagenen neu in das Kostenverzeichnis einzustellenden Vorschriften über die von der Sozialgerichtsbarkeit zu erhebenden Gebühren entsprechen im wesentlichen sowohl in ihrer Struktur als auch in ihrem Inhalt den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Gebührenvorschriften.

Zu Nummer 4110 KV-E

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht weitgehend der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2110 KV. Aus der Anmerkung wird nur Buchstabe a übernommen, weil das SGG ein Normenkontrollverfahren, wie dies § 47 VwGO enthält, nicht vorsieht.

Zu Nummer 4113 KV-E

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht inhaltlich der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2113 KV. Da in der Sozialgerichtsbarkeit das in § 130 SGG geregelte Endurteil über den Grund sehr häufig vorkommt, die VwGO eine entsprechende Regelung nicht kennt und die vorgeschlagene Gebührenvorschrift nur für das Grundurteil als Zwischenurteil gelten soll, soll dies ausdrücklich so im Gebührentatbestand geregelt werden.

Zu Nummer 4114, 4115, 4118, 4120 und 4121 KV-E

Die vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen weitgehend den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummern 2114, 2115, 2118 und 2120 KV.

Zu Nummer 4123 KV-E

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht weitgehend der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2123 KV. Wegen der Besonderheiten in der Formulierung des Gebührentatbestands bezüglich des Grundurteils wird auf Nummer 4113 KV-E und die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Nummer 4124, 4125, 4128, 4130, 4131, 4133 und 4138 KV-E

Die vorgeschlagenen Gebührenvorschriften entsprechen den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummern 2124, 2125, 2128, 2130, 2131, 2133 und 2138 KV.

Zu Hauptabschnitt II KV-E

Der neue Hauptabschnitt II entspricht dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Hauptabschnitt II des Teils 2.

Zu Hauptabschnitt III KV-E

Der Hauptabschnitt entspricht dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Hauptabschnitt III des Teils 2.

Zu Nummer 4300 KV-E

Die Vorschrift entspricht der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummer 2300 KV. Die Formulierung weicht hiervon jedoch insoweit ab, als an die Stelle des nach der VwGO vorgesehenen selbständigen Beweisverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit das Verfahren zur Sicherung des Beweises nach § 76 SGG tritt.

Zu Nummer 4310, 4320 KV-E

Die vorgeschlagenen Gebührenvorschriften entsprechen den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Nummern 2310 und 2320 KV.

Zu Hauptabschnitt IV KV-E

Dieser Hauptabschnitt entspricht dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Hauptabschnitt V des Teils 2.

Zu Buchstabe c

Die geltenden Teile 4 und 5 KV sollen zu einem gemeinsamen Teil 5 zusammengefasst werden. Weitgehende Änderungen sind damit nicht verbunden. Die derzeit in Teil 4 geregelten Gebühren in Insolvenzverfahren und schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren sollen künftig in einem Hauptabschnitt I geregelt werden. Die derzeit in Teil 5 geregelten Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie in Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit sollen künftig den Hauptabschnitt II des Teils 5 bilden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes in §§ 86a, 86b SGG durch Artikel 1.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu § 86a SGG.

Zu Nummer 3

Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 149 Abs. 1 SGB III). Nummer 2 stellt sicher, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt für Arbeit, mit denen Arbeitserlaubnisse nach § 285 oder Arbeitsberechtigungen nach § 286 SGB III geändert, zurückgenommen oder widerrufen werden, auch künftig keine aufschiebende Wirkung haben, um erhebliche Haushaltsrisiken und eine Gefährdung der Ordnung des Arbeitsmarktes zu vermeiden.

Personen, die nicht die für die Berufsberatung bzw. Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit aufweisen, können nur über das Erlaubnisverfahren ausgeschlossen werden. Es besteht daher ein großes öffentliches Interesse daran, dass Eingriffsakte in diesen Bereich in der Regel sofort wirksam werden (Nummer 3 und 4). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist in den Fällen der Nummer 5 erforderlich, damit das weitere Verfahren im Hinblick auf eine sachgerechte Vermittlung nicht behindert und die Sanktion von Meldeversäumnissen nicht behindert wird.

Satz 2 stellt durch die Verweisung auf § 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG sicher, dass aus der Vorschrift alle in der Praxis bedeutsamen Fallgestaltungen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit ersichtlich sind, in denen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Der Zahlungsverkehr im Risikostrukturausgleich (RSA) wird über die BfA abgewickelt (§ 266 Abs. 6 Satz 6 SGB V i.V.m. § 14 Abs. 1 RSAV). Für die Zahlungen der BfA an die ausgleichsberechtigten Krankenkassen gilt dabei der gleiche Fälligkeitstermin wie für die Zahlungen der ausgleichsverpflichteten Krankenkassen an die BfA (§ 19 Abs. 3 RSAV). Das bedeutet, dass ein zeitnahe Eingang der Zahlungen an die BfA sichergestellt sein muss, um das Entstehen von Finanzlücken aufgrund der Zahlungen an die ausgleichsberechtigten Krankenkassen zu

verhindern. Ein zeitnaher Eingang der Zahlungen an die BfA wäre jedoch nicht gewährleistet, wenn Klagen der Krankenkassen gegen die Zahlungsbescheide aufschiebende Wirkung hätten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2415, 2416) wurden der Bahnversicherungsanstalt und der Eisenbahn-Unfallkasse Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz verliehen. Nachdem die Körperschaften zum 1.4.1999 von ihrer Dienstherrnfähigkeit Gebrauch gemacht haben, sind für die Ämter des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers der Bahnversicherungsanstalt sowie des Geschäftsführers der Eisenbahn-Unfallkasse Amtsbezeichnungen festzulegen und einer Besoldungsgruppe zuzuordnen.

Die funktionsgerechte Bewertung mit Besoldungsgruppe B 3 für den Geschäftsführer und mit B 2 für den stellvertretenden Geschäftsführer der Bahnversicherungsanstalt entspricht der Einstufung der vergleichbaren Ämter bei kleinen Landesversicherungsanstalten. Die Einstufung des Amtes des Geschäftsführers der Eisenbahn-Unfallkasse in die Besoldungsgruppe B 2 ist unter Berücksichtigung der für vergleichbare Unfallversicherungsträger getroffenen Bewertungsentscheidung sachlich geboten. Die Einstufungen entsprechen der derzeitigen Besoldung der Amtsinhaber. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle und kostenneutrale Ergänzung der Besoldungsordnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 51 SGG in Artikel 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die die Neufassung des § 51 SGG in Artikel 1.

Zu Artikel 8 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 51 SGG in Artikel 1.

Zu Artikel 9 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 51 SGG in Artikel 1.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 51 SGG in Artikel 1. Die Regelung in § 48 Satz 2 ALG ist entbehrlich.

Zu Artikel 11 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes)

Die Regelung in § 15 Satz 2 HZvG ist entbehrlich.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Die Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 2 FELEG ist entbehrlich.

Zu Artikel 13 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Die in Absatz 2 vorgesehene Sanktion (Ruhe der Leistung) soll säumige Künstler oder Publizisten dazu anhalten, alsbald ihre Beitragsanteile zu entrichten. Diese Sanktion wäre wirkungslos, wenn Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung hätten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Die Regelung in § 13 Satz 2 BErzGG ist entbehrlich.

Zu Artikel 15 (Änderung des Versorgungsruhengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung in § 86b SGG.

Zu Artikel 16 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den Artikeln 1 und 2. In den sozialgerichtlichen Verfahren, in denen das Gerichtskostengesetz Anwendung finden soll, sollen sich auch die Gebühren der Anwälte nach dem Streitwert richten.

Im geltenden § 116 Abs. 1 sind für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rahmengebühren bestimmt. Absatz 2 enthält eine Aufzählung bestimmter Verfahren, in denen die Anwaltsgebühren sich nach dem Wert richten. Diese Regelung besteht vor dem Hintergrund, dass in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Wert berechnete Gerichtsgebühren bisher nicht erhoben wurden. Mit der Einführung solcher Gebühren für einen Teil der Verfahren sollen auch die Anwaltsgebühren künftig in diesen Verfahren nach dem Wert bestimmt werden. Von dieser Regelung sollen jedoch die Fälle ausgenommen werden, in denen der Auftraggeber zu den nach dem § 183 des Sozialgerichtsgesetzes kostenrechtlich begünstigten Personenkreis zählt.

Absatz 3 stellt klar, dass Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in jedem Fall kostenrechtlich selbständig sind.

Zu Artikel 17 (Verordnung zu § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Verordnung vom 13. Mai 1968 wird aufgehoben, weil die Regelungen über die Höhe der Gebühr und deren Ermäßigung abschließend im Sozialgerichtsgesetz getroffen werden.

Zu Artikel 18 (Übergangsregelungen)

Die Übergangsvorschrift legt die Fälle fest, in denen das alte Gebührenrecht nach Inkrafttreten der Neuregelungen weiter anzuwenden ist.

Zu Artikel 19 (Neufassung)

Die Vorschrift ermächtigt zur Bekanntmachung der Neufassung des Sozialgerichtsgesetzes.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGG-E des Entwurfs kann die Landesregierung die ihr erteilte Verordnungsermächtigung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. In dieser Subdelegationsermächtigung liegt eine bundesrechtliche Bindung hinsichtlich der zuständigen Behörde und damit eine Regelung der Behördeneinrichtung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Denn auch die Zuständigkeitszuweisung an Behörden einer bestimmten Verwaltungsebene (hier: oberste Landesbehörde) löst die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 84 Abs. 1 GG aus (vgl. dazu Antoni, Zustimmungsvorbehalte des Bundesrates zu Rechtssetzungsakten des Bundes, AöR Bd. 113 (1988), S. 329 <369 ff.>).

Darüber hinaus führen auch die Vorschriften über die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in §§ 86a und 86b SGG-E zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, da damit das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG). Ungeachtet dessen, dass das Recht des Vorverfahrens in-

...

soweit zum Gerichtsverfahrensrecht im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört, als es Sachurteilsvoraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens regelt, bestimmen die Vorschriften jedenfalls auch die Vollziehbarkeit und damit Verfahrensfragen des behördlichen Handelns. Das Vorverfahren ist damit jedenfalls auch Verwaltungsverfahren (vgl. etwa BVerwG, NVwZ 1987, 224; sowie BayVBl. 1990, 89), so dass diesbezügliche Regelungen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG bedürfen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und c (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 SGG)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu ändern :

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an." '

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 4 wird aufgehoben."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nummer 9 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.'

Begründung:

Die Änderungen berücksichtigen, dass der Bedarf an besonderen ehrenamtlichen Richtern für die Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und der Knappschaft nicht mehr zeitgemäß ist und Personen aus diesen Bereichen zu gewinnen zunehmend schwieriger wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 SGG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 13 Abs. 2 Satz 1 jeweils die Worte "ohne Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

Begründung:

Es geht um Rechtsverordnungen der Landesregierungen, so dass eine Mitwirkung des Bundesrates ohnehin nicht in Betracht kommt.

Dass die Landesregierungen Rechtsverordnungen über die Festlegung einer einheitlichen Amtsperiode für ehrenamtliche Richter ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und die Befugnis zum Erlass solcher Verordnungen auf andere oberste Landesbehörden übertragen können, bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 SGG)

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Abs. 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter "dabei ist" und "für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und" gestrichen und das Wort "ist" nach dem Wort "Vertragsarztrechts" eingefügt.
- b) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Das Wort „dabei“ zu Beginn des zweiten Halbsatzes erweckt den Irrtum, als wäre die Zahl der ehrenamtlichen Richter für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts zusammen mit der Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter für die im ersten Halbsatz genannten Angelegenheiten festzusetzen. Tatsächlich ist die Zahl der ehrenamtlichen Richter für Vertragsarztangelegenheiten gesondert festzulegen.

Zu Buchstabe b:

§ 13 Absätze 5 und 6 SGG-E sind zu streichen, weil auf den Gerichtsbezirk bezogene Unterlagen, die den Kriterien dieser Regelung entsprechen, nur in Ausnahmefällen vorhanden sind. Zusätzlich wird nach dem Änderungsantrag zu § 12 SGG-E auf die in § 13 Absatz 6 SGG-E noch genannten besonderen ehrenamtlichen Richter für das soziale Entschädigungsrecht verzichtet.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 14 SGG)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

- '8. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts mitwirken, werden aufgestellt

1. von den Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Versicherten mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
2. von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten (Vereinigungen für Belange des sozialen Entschädigungsrechts),
3. von Vereinigungen der Behinderten, die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bieten.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts mitwirken, werden von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(3) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach den Bezirken von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt."

Begründung:

Die Neufassung der Absätze 1 bis 3 enthält Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4 (Änderungen des § 10 SGG).

Die bisherige Regelung in Absatz 1, nach der die Vorschlagslisten die eineinhalbfache Zahl der festgelegten Höchstzahl der ehrenamtlichen Richter enthalten sollen, hat zu Unklarheiten geführt. Künftig kann die berufende Stelle selbst entscheiden, ob sie mehr Vorschläge verlangen will als ehrenamtliche Richter zu bestellen sind.

Die Verwendung des Wortes "Versicherte" in Absatz 1 Nr. 1 statt - wie bisher - "Arbeitnehmer" erweitert den Kreis der vorschlagsberechtigten Verbände; damit wird zugleich erreicht, dass Bauernverbände vorschlagsberechtigt werden und der Personenkreis der "Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte" besser berücksichtigt werden kann.

Die Neufassung der Bezeichnung der vorschlagsberechtigten Vereinigungen in Absatz 1 Nr. 2 und 3 berücksichtigt die Veränderung der Mitgliederstruktur und des Betätigungsfeldes der ursprünglich als Vereinigungen der Kriegsoffer gegründeten Verbände. Der Anteil der Kriegsoffer an der Mitgliedschaft dieser Verbände nimmt laufend ab. Die Änderung stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht dieser Vereinigungen erhalten bleibt, und zwar aus dem Kreis der Versicherten. Voraussetzung ist, dass sie sich wenigstens wesentlich der Interessenvertretung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz widmen und über entsprechende Sachkunde verfügen. Die Legaldefinition enthält keine abschließende Aufzählung der für die Feststellung der erforderlichen Sachkunde erheblichen Kriterien.

Darüber hinaus wird künftig ein Vorschlagsrecht aus dem Kreis der Versicherten auch für Vereinigungen der Behinderten berücksichtigt, damit diese angemessen vertreten sein können. Auch hier wird die entsprechende Sachkunde verlangt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 SGG)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- b) Der nunmehrige Absatz 2 erhält folgenden Satz 2: "Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "3. ... wie Vorlage ...
 4. leitende Angestellte oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist."

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. ... wie Vorlage ..."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 12 Abs. 2 SGG)

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung des Absatzes 2 gleicht den Arbeitgeberbegriff dem § 22 Abs. 1 ArbGG an.

Zu Buchstabe c:

zu aa):

In Nummer 4 wird auf die Anwendung des nur mit erheblichem Aufwand überprüfbaren § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG verzichtet.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 22 Abs. 1 Satz 4 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 22 Abs. 1 folgender Satz 4 anzufügen:

"Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel."

Begründung:

Die Regelung entspricht in ihren Auswirkungen den bewährten Regelungen der §§ 65 und 73 Abs. 2 ArbGG.

Sie verhindert, dass wegen einer unvorschriftsmäßig besetzten Richterbank Urteile einer gerichtlichen Nachprüfung im Berufungsverfahren zugänglich werden, bei denen dies nicht nach der umfassenden Regelung des § 144 SGG ohnehin der Fall ist. Nach landessozialgerichtlichen Urteilen, die mit drei hauptamtlichen und nur zwei ehrenamtlichen Richtern gesprochen werden, stellt eine unvorschriftsmäßige Besetzung der Richterbank, die nur zu einer Amtsentbindung führen könnte, ebenfalls keinen ausreichenden Anlass für die Durchführung eines Revisionsverfahren dar.

8. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 71 Abs. 5 SGG)

In Artikel 1 ist in Nummer 28 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten."

Begründung:

Anpassung an spezielle Verhältnisse in einzelnen Ländern. Beispielsweise wurden in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des Landesversorgungsamtes durch Landesrecht einer eigenen Abteilung der Bezirksregierung Münster übertragen. Mit Inkrafttreten dieser Regelung zum 1. Januar 2001 sind Zweifel formuliert worden, ob mit Blick auf den Wortlaut des jetzigen § 71 Abs. 5 SGG das Land noch ordnungsgemäß vor den Sozialgerichten vertreten werden kann. Zwar hält die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen z.Zt. die Vertretung durch die beauftragte Stelle für noch hinnehmbar. Die entstandene Rechtsunsicherheit sollte jedoch durch eine eindeutige Formulierung ausgeräumt werden. Dies würde auch den Interessen der Länder Rechnung tragen, ihre Verwaltungen nach den eigenen Vorstellungen sinnvoll zu organisieren.

9. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a - neu - (§ 144 Abs. 1 letzter Satz SGG)

In Artikel 1 ist die Nummer 48 wie folgt zu fassen:

'48. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

"Satz 1 findet bei Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz Anwendung, soweit diese Streitigkeiten Feststellungen nach § 4 Absatz 4 SchwbG oder allein den Grad der Behinderung betreffen und nicht die Schwerbehinderung oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten davon abhängt."

b) In Absatz 2 Nr. 2 ... weiter wie Vorlage ...'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die uneingeschränkte Zulassung der Berufung in allen Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz steht in vielen Fällen in Missverhältnis zu der Bedeutung, die diese Verfahren auch für die Betroffenen haben. Deshalb ist es angebracht, die Zulässigkeit der Berufung in diesen Fällen auf den Rechtsstand vor dem 01. August 1986 zurückzuführen, als das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) die Berufungsmöglichkeiten erweitert hatte.

10. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 184 Abs. 3 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in § 184 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 2 GKG gilt entsprechend."

Begründung:

Die Versorgungsverwaltung ist nach ständiger Rechtsprechung von der bisherigen Pflicht von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Zahlung von Pauschgebühren nach § 184 SGG a.F. ausgenommen (s. z.B. Beschluss des BSG vom 10.12.1956, 8 RV 391/54). Mit dieser Regelung wurde dem allgemeinen Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass der Träger der Gerichtshoheit, der für die Gerichte finanziell aufzukommen hat, nicht in seine eigene Kasse Gebühren zu zahlen hat (BSG a.a.O.).

Da die seinerzeitige Begründung für die Kostenfreiheit aufgrund des geänderten Wortlauts des § 184 nicht mehr greift, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Kostenfreiheit erforderlich. Andernfalls würde eine neue Kostentragungspflicht für die Länder eingeführt und damit eine Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzesentwurfs ausgelöst.

Die Anwendung des § 2 GKG in seiner auf die Sozialgerichtsbarkeit ausgedehnten Fassung auch auf die Gebührenpflicht des Bundes und der Länder nach § 184 SGG entlastet diese von letztlich sinnlosen aber verwaltungsaufwändigen Umschichtungen von einer eigenen Tasche in die andere.

11. Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 192 Abs. 1 Satz 3 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 65 ist in § 192 Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

"Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz."

Begründung:

Die genaue Feststellung der Kosten gemäß § 192 wird im Einzelfall problematisch sein, da letztlich eine minutengenaue Erfassung der im Einzelfall z.B. für

die Abfassung eines Urteils eingesetzten Arbeitszeit bei sämtlichen damit befassten Mitarbeitern des Gerichts erforderlich wäre. Solche Kostenermittlungen sind aufwendig und dürften häufig mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Eine pauschale gesetzliche Regelung schafft dagegen Rechtssicherheit hinsichtlich der Höhe der aufzuerlegenden Kosten und erlaubt als Mindestregelung trotzdem im Einzelfall die Auferlegung nachweisbar deutlich höherer Kosten. Gleichzeitig werden so Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Höhe nach im Regelfall vermieden.

12. Zu Artikel 17a - neu - (§ 3 Abs. 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung)

Nach Artikel 17 ist folgender Artikel 17a einzufügen:

'Artikel 17a

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren
der Kriegsopferversorgung

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel II § 16 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), erhält folgende Fassung:

"(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat."

Begründung:

Die bis zum 31. Dezember 1980 geltende Vorschrift des § 4 VfG-KOV- bestimmte folgendes: "Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes wird die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt liegt, sobald die Akten an sie abgegeben sind."

Die Vorschrift wurde ab 01. Januar 1981 gestrichen wegen des seitdem geltenden § 2 Abs. 2 SGB X. Dabei wurde übersehen, dass im die örtliche Zuständigkeit regelnden § 3 VfG-KOV- zwar die Antragsteller angesprochen sind, nicht aber die "anerkannten Versorgungsberechtigten". Daraus hat das BSG gefolgert, dass sich an der örtlichen Zuständigkeit, die durch die Antragstellung

einmal begründet wurde, durch späteren Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nichts mehr ändert (siehe Urteile vom 04. Februar 1998 - B 9 V 6/96 R - und vom 13. Dezember 2000 - B 9 V 1/00 R -).

Diese Rechtsprechung läuft dem Prinzip "Bürgernahe Betreuung der Versorgungsberechtigten, Behinderten und Antragsteller" zuwider. Sie führt sowohl beim zu betreuenden Personenkreis als auch bei den Versorgungsverwaltungen zu erheblichen Komplikationen. Um derartiges zu vermeiden, muss der Rechtsprechung im Wege der Rechtssetzung die Grundlage entzogen werden.

13. Zu Artikel 18 (Übergangsregelungen)

Artikel 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Artikel 1 Nr. 49, 53 und 56 gilt nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten der Änderung verkündet, zugestellt oder bekannt gegeben wurde."

Begründung:

Artikel 18 ist um die für anhängige Verfahren erforderlichen Übergangsvorschriften zu ergänzen. Absatz 2 bestimmt, dass die dort genannten Änderungen bei den Rechtsmitteln nur für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Entscheidungen gelten.